

Normannenreiches als Mitgift Berta-Eirene zugesprochen und, wie wir wissen, als Mitgift-Ausstattung der byzantinischen Prinzessin vorgesehen, die gemäß dem Vertrag von 1148/49 den deutschen Thronfolger ehelichen würde – war nun als Mitgift für die künftige Gattin Konrads III. festzulegen.

Dennoch ergab sich ein großer Unterschied. Wenn in der Forschung die unmittelbaren politischen Folgen für das sog. Zweikaiserproblem eingehend erörtert worden sind, ist dies mit den erbrechtlichen nicht geschehen. Dabei standen sie im Denken der Zeit zweifellos ganz oben. Angesichts des vorzeitigen Todes des jeweils in Aussicht genommenen westlichen Vertragspartners – erst Heinrichs (VI.), dann Konrads III. – geht es zwar im Nachhinein um eine Art juristischer Fallübungen, doch sind sie unverzichtbar, um die Intentionen und die möglichen Folgen der beiden Projekte von 1150 und 1151 zu erfassen. Bei Heinrich (VI.) handelte es sich um den künftigen König (und Kaiser) und seine aus Byzanz stammende Gattin. Die von ihr eingebrachte Mitgift gehörte im Erbgang zur Ausstattung der erhofften Kinder, in erster Linie des ersten Sohnes, der eines Tages seinerseits die Herrschaft im Reich antreten würde. Die Mitgift würde daher künftig einen Teil des Reichsgutes bilden.

Wenn nach dem Projekt vom Herbst 1151 Konrad III. eine Byzantinerin heiratete, traten entscheidende Veränderungen ein. Weder war es für Konrad die erste Ehe noch war er kinderlos, ja nicht einmal ohne Sohn. Für die Probleme, die aus solchen Situationen entstehen konnten, fehlte es nicht an spektakulären Beispielen. Einst war das Karolingerreich durch die zweite Ehe Ludwigs des Frommen in die Krise geraten, und nur wenig anders war es in der Mitte des 10. Jahrhunderts im ostfränkisch-deutschen Reich nach der zweiten Ehe Ottos des Großen mit Adelheid gewesen. Im Jahre 1151 war trotz des Todes Heinrichs (VI.) immer noch Friedrich von Rotenburg da. Er hatte gegenüber künftigen Kindern aus einer zweiten Ehe des Vaters ein Vorrecht. Andererseits konnte die Mitgift einer byzantinischen Gattin Konrads erbrechtlich nur an deren Kinder gehen. Dieser Konsequenzen einer neuen Ehe Konrads war man sich sowohl in Konstantinopel als auch im Reich gewiß bewußt. Welche Lösung vorgesehen wurde, ist nicht bekannt, aber sie mußte vor der Anfrage an Konstantinopel konzipiert und von den Fürsten abgesegnet sein. Die Antwort war zuerst im Reich zu finden, und sie war bei den Verhandlungen an Manuel zu geben. Es war undenkbar, daß der Osten einem Übergang der Mitgift an Friedrich (von Rotenburg) als evtl. Nachfolger Konrads auf dem westlichen Thron zuge-